

Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht

Unter besonderer Berücksichtigung des Zielkonflikts mit dem Erziehungsgrundsatz

Bearbeitet von
Simone Weber

1. Auflage 2011. Taschenbuch. LII, 305 S. Paperback
ISBN 978 3 631 60707 7
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 460 g

[Recht > Strafrecht > Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzugsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

A) Gegenstand der Arbeit; Problemdarstellung

„Nulla poena sine culpa“ - keine Strafe ohne Schuld - so lautet die schlagwortartige Zusammenfassung des im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland geltenden Schuldprinzips, welches zu den Grundfesten unserer Rechtsordnung gehört¹. So stellte der BGH in einer Grundsatzentscheidung zum Verbotsirrtum fest: Es ist „der unantastbare Grundsatz allen Strafens, dass Strafe Schuld voraussetzt“². Die Idee der Schuld ist konstitutiv für das deutsche Strafrecht, dieses begreift sich als „Schuldstrafrecht“³.

Es handelt sich hierbei um ein verfassungsrechtlich geschütztes Prinzip⁴, das in verschiedene Richtungen die Koppelung der Strafe an die Schuld des Täters garantieren soll. Zum einen darf keine Strafe gegen einen Täter verhängt werden, wenn nicht neben der Tatbestandsverwirklichung und der Rechtswidrigkeit der Tat als drittes Element auch seine Verantwortlichkeit für die Tat feststeht⁵. Zum anderen beinhaltet das Schuldprinzip auch den Grundsatz des schuldangemessenen Strafens, basierend auf der Idee materieller Gerechtigkeit, welche dem Rechtsstaatsprinzip zu entnehmen ist. Demzufolge ist nur die Verhängung einer Strafe rechtmäßig, die in ihrer Art und ihrem Maß dem in der Tat verwirklichten persönlichen Unrecht, der Schuld, entspricht. Staatliche Strafe kann also nur legitim sein, wenn und soweit Schuld vorliegt⁶.

In der vorliegenden Arbeit soll die Bedeutung des Schuldprinzips speziell für das Jugendstrafrecht untersucht werden. Einerseits scheint es selbstverständ-

1 BVerfGE 9, 167 (169); vgl. auch Kaufmann: Das Schuldprinzip, 7; Jeschek: Strafrecht AT, 303.

2 BGHSt 2, 194 (200 ff).

3 Müller-Diez: Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, 2; Kaiser: Kriminologie, § 82, Rn. 4; Streng, ZStW 92, 637; siehe auch das Bekenntnis zum Schuldstrafrecht im Entwurf für das Strafgesetzbuch, BT-Drs. IV/650, 96.

4 „Der Grundsatz ‚nulla poena sine culpa‘ hat den Rang eines Verfassungssatzes“, so die Grundsatzentscheidung BVerfGE 20, 323 aus dem Jahr 1966.

5 Im Gegensatz zum Erfolgsstrafrecht, das bereits an den Eintritt eines rechtswidrigen Erfolges Sanktionen knüpft; vgl. Müller-Diez: Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, 1; vgl. auch Renzikowski, NJW 1990, 2905 (2907).

6 Vgl. Jakobs: Das Schuldprinzip, 8; Müller-Diez: Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, 36.

lich, dass das Schuldprinzip als Grundsatz mit Verfassungsrang⁷ auch im Jugendstrafrecht gelten muss, zumindest, wenn dieses als „echtes Strafrecht“ verstanden wird⁸. Der jugendliche Straftäter⁹ kann hier nicht anders zu behandeln sein, als der Erwachsene. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt unmissverständlich klar, dass das Schuldprinzip nicht nur im Rahmen der Freiheitsstrafe zu beachten sei, sondern auch generell bei jeder Form formeller Bestrafung¹⁰.

Dennoch ist die Anwendung des Schuldgrundsatzes nicht unproblematisch und führt an einigen Stellen zu Widersprüchen: Schlagwortartig wird das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht bezeichnet; der Erziehungsgrundsatz wird als das zentrale Leitprinzip angesehen und als das charakteristische Merkmal des Jugendstrafrechts, durch welches sich dieses vom allgemeinen Strafrecht unterscheidet. Konsequenterweise müsste also Folgendes gelten: Der Jugendrichter soll gegen einen jugendlichen Delinquenten nur eine Strafe verhängen, wenn sie notwendig ist, um auf diesen erzieherisch einzuwirken, wobei noch näher zu untersuchen wäre, wie die erzieherische Einwirkung ausgestaltet sein soll und darf.

Auch das Strafmaß würde folglich ausschließlich an der Erziehungsbedürftigkeit ausgerichtet; sie wäre zugleich Rechtsgrund und auch Beschränkung der Strafe. In der beschriebenen Weise ist jedoch das deutsche Jugendstrafrecht nicht konzipiert: Zwar soll bei der Wahl und der Bemessung von Sanktionen stets das Erziehungsprinzip maßgeblich sein, dennoch muss zunächst der Weg ins Jugendstrafrecht überhaupt eröffnet sein und das Kriterium hierfür ist die Schuld des Täters: In § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird bestimmt, dass nur der zur Zeit der Tat strafrechtlich Verantwortliche mit Mitteln des JGG sanktioniert werden darf. Im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht wird auf die Verantwortlichkeit im Jugendstrafrecht scheinbar sogar gesteigerter Wert gelegt, denn sie muss positiv festgestellt werden, während im Strafgesetzbuch (StGB) nur geregelt ist, wann die Schuldfähigkeit ausnahmsweise fehlt oder nur eingeschränkt vorhanden ist, §§ 20, 21 StGB¹¹. Es stellt sich, im Hinblick auf die

7 Zum Verfassungsrang des Schuldprinzips vgl. z.B. BVerfGE 20, 323; 25, 269; 41, 121; 45, 187; 50, 125; 95, 93; 96, 231.

8 Rupp-Diakojanni: Die Schuldfähigkeit Jugendlicher, 34.

9 Aus der folgenden Betrachtung werden spezielle, mit Heranwachsenden, welche unter den Voraussetzungen des § 105 JGG ebenfalls in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts fallen können, verbundene Probleme ausgeklammert; die Aussagen in der Arbeit beziehen sich somit in erster Linie auf Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG.

10 Auch für strafähnliche Sanktionen, BVerfGE 20, 323; insbesondere auch im Bereich von Ordnungswidrigkeiten, BVerfGE 9, 167 (170); zum weiten Verständnis von Strafe in diesem Bereich: Wolff, AöR 123 (1999), 55 (58 f).

11 Haffke in: FS für Amelung, 17.

Aussage, Jugendstrafrecht sei täterorientiertes Erziehungsrecht, die Frage, aus welchem Grund der Gesetzgeber hier die Schuld als Voraussetzung für Strafe in besonderem Maße hervorhebt.

Wenn das Jugendstrafrecht in erster Linie erziehen soll, sollte dann nicht derjenige Täter erfasst werden, der erziehungs*bedürftig* ist, gleichgültig, ob er in dem Moment der Tatbegehung schuldhaft handelte¹²? Die Rolle der Straftat müsste sich in einem reinen Erziehungsstrafrecht darin erschöpfen, dass diese als Symptom für die Erziehungsbedürftigkeit gelten kann. Notwendig wäre sie jedoch auch in dieser Funktion nicht, wenn die Erziehungsbedürftigkeit eines jungen Menschen auf anderem Wege zu Tage tritt.

Diesen Weg wollte der Gesetzgeber aber offensichtlich nicht gehen, denn unmissverständlich und deutlich bringt § 3 JGG zum Ausdruck, dass ohne Schuld keine jugendstrafrechtliche Sanktion verhängt werden darf. Diese Vorschrift wird deshalb auch als die „Eingangspforte“ des Jugendstrafrechts bezeichnet¹³. Nun könnte man annehmen, das JGG beinhalte schwerpunktmäßig doch ein Schuldstrafrecht, mit der Besonderheit, dass der Vollzug von Maßnahmen stets erzieherisch ausgestaltet werden soll. Dieser Eindruck, den § 3 JGG zunächst vermitteln mag, wird jedoch sogleich revidiert¹⁴. Denn hat man einmal die „Hürde“¹⁵ des § 3 JGG genommen, so scheint das Erziehungsprinzip doch wieder das Maß aller Dinge zu sein. Sowohl die Auswahl der einzelnen Sanktion (§ 5 JGG), als auch deren Bemessung (§ 18 Abs. 2 JGG) scheint nur dem Kriterium der Erziehungsbedürftigkeit zu folgen¹⁶. Gleichwohl sind hier durch die Rechtsprechung Einschränkungen dahingehend gemacht worden, dass die Höhe einer Sanktion durch das Schuldprinzip beschränkt wird und nicht wegen erzieherischen Belangen das Maß der Schuldangemessenheit überschreiten darf¹⁷.

Zudem stößt man auf die Vorschrift des § 17 Abs. 2 JGG, wo die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld geregelt ist. Dies scheint auf den ersten Blick eine Vorschrift zu sein, die den Schuldgrundsatz in seiner „reinsten Form“ zum Ausdruck bringt. Aus dem Wortlaut ließe sich schließen, dass in diesem einen

12 Diese Frage wird auch aufgeworfen bei Rupp-Diakojanni: Die Schuldfähigkeit Jugendlicher, 33 f.

13 Dieser Begriff wurde ursprünglich in der forensischen Psychiatrie im Rahmen von §§ 20, 21 StGB gebraucht, für das Jugendstrafrecht verwendet von Haffke in: FS für Amelung, 17.

14 Haffke in: FS für Amelung, 17 (18).

15 Dieser plastische Begriff sei hier zur Verdeutlichung der Funktion der Vorschrift des § 3 JGG erlaubt.

16 Haffke in: FS für Amelung, 17 (18); Weitzl: Die dogmatischen Grundlagen, 32 f.

17 Vgl. BGH NSTZ 1986, 71; BGH NSTZ 1990, 389.

Fall der besonders schweren Schuld das Erziehungsprinzip zurücktreten soll und der Rechtsgrund der Strafe die Schuld ist. Doch auch dieser Eindruck täuscht. Entgegen dem insoweit recht eindeutigen Wortlaut hat die Rechtsprechung festgelegt, dass auch bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld vorrangig nach dem „Wohl des Jugendlichen“ zu entscheiden ist und eine Strafe nur anzuordnen ist, wenn sie erzieherisch geboten scheint¹⁸. Auch im Bereich der Strafzumessung dominieren hier wieder Erziehungsaspekte¹⁹. Die im Jugendstrafrecht denkbaren Gründe für die Verhängung von Strafen und die möglichen Grundlagen der Strafzumessung, das Schuldprinzip und der Erziehungsgrundsatz, werden also in der Praxis miteinander kombiniert und vermischt. Die konsequente Anwendung des einen Grundsatzes wird jeweils durch den anderen verhindert. Die Rechtsprechung scheint von einem problemlosen Nebeneinander der beiden Grundsätze und von einer Wechselbeziehung auszugehen. Deutlich wird hieran ein Konflikt der Konzeptionen des Jugendstrafrechts an sich: Zum einen sollte, als Folge einer langen Entwicklung, ein modernes Erziehungsrecht entstehen. Zum anderen hält der Gesetzgeber an der Idee fest, dass Jugendstrafrecht eben auch *Strafrecht* ist, mit der Konsequenz, dass rechtsstaatliche Garantien auch hier, wie im Erwachsenenstrafrecht, gelten müssen.

Die Probleme und Widersprüche aufzuzeigen, die sich aus der Koexistenz von schuldstrafrechtlichen Elementen und erzieherischem Leitbild ergeben können, ist das Ziel dieser Arbeit. Lösungsansätze werden ebenfalls an verschiedenen Stellen angeboten, es kann jedoch aufgrund der Reichweite der vorhandenen Schwierigkeiten kein umfassendes Rezept zur Problembewältigung erteilt werden. Das Hauptanliegen soll zunächst vielmehr sein, Einflüsse des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht aufzuzeigen und Problemzusammenhänge mit dem Erziehungsgrundsatz herzustellen, welche sich aus dem Spannungsverhältnis von Strafe und Erziehung ergeben.

18 Vgl. hierzu etwa BGH NJW 1961, 278; OLG Köln StV 1991, 426 (427); BGH NStZ 1996, 496 oder die neueren Entscheidungen BGH NStZ 2001, 215 (216); BGH StV 2003, 458; BGH StV 2009, 93; BGH, NStZ 2010, 281.

19 Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2006, 27; BGH NStZ-RR 2008, 258 (259); BGH NStZ 2010, 281.

B) Verlauf der Untersuchung

Um sich näher mit dem eigentlichen Problem, dem Konflikt der schuldstrafrechtlichen Elemente im Jugendstrafrecht mit dem Erziehungskonzept, auseinandersetzen zu können, sollen zunächst die Grundlagen dargestellt werden, auf denen die Argumentation aufbaut.

Ausgangspunkt der Diskussion ist die These, dass Jugendstrafrecht zwar ein selbstständiger Teilbereich, jedoch immer noch „echtes“ Strafrecht ist. Dadurch bedingt besitzen auch die meisten jugendstrafrechtlichen Sanktionen trotz ihrer pädagogischen Zielsetzung Strafcharakter.

Naturgemäß muss zu Beginn der Arbeit auch das Schuldprinzip inhaltlich konkretisiert werden. Es soll die verfassungsrechtliche Grundlage des Schuldprinzips und seine Bedeutung bei der Strafzumessung ebenso wie der Schuldbegriff an sich untersucht werden. Zudem muss geklärt werden, ob von einem einheitlichen Schuldbegriff auszugehen ist, oder ob das Jugendstrafrecht als „Sonderstrafrecht“²⁰ auch einen „Sonder-Schuldbegriff“ beinhaltet. Des Weiteren ist der Inhalt des Erziehungsprinzips zu erläutern und dabei ist auf das neue, in § 2 Abs. 1 JGG enthaltene Erziehungsziel einzugehen.

Im folgenden Teil der Arbeit soll dargelegt werden, an welchen Stellen und in welchem Umfang das Schuldprinzip tatsächlich Einzug in das geltende Jugendgerichtsgesetz gehalten hat. Einzugehen ist hier besonders auf die Regelung der Schuldfähigkeit in § 3 S. 1 JGG, wobei hiernach die Schuld sanktionsauslösende Wirkung hat. Sodann ist die weitere Bedeutung der Schuld bei der Verhängung von Sanktionen zu untersuchen. Zum einen ist die Jugendstrafe in § 17 JGG zu betrachten, wobei hier der Begriff der „Schwere der Schuld“ besonders beleuchtet werden soll. Zum anderen soll auch die Bedeutung der Schuld im Rahmen der Zuchtmittel dargelegt werden. Schließlich muss die Bedeutung der Schuld für die Strafzumessung, auch unter Berücksichtigung des § 5 JGG, untersucht werden.

Im Folgenden soll der Zielkonflikt von Erziehungs- und Schuldprinzip erst allgemein, dann anhand einzelner Konfliktpunkte aufgezeigt werden.

Nach Darstellung des Konflikts sollen mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die teils schon aus verschiedenen Gründen geforderte Abschaffung oder zumindest einschränkende Anwendung des § 3 S. 1 JGG einzugehen sein. Andererseits ist auch der Verzicht auf den Erziehungsgedanken eine seit geraumer Zeit gern erhobene Forderung. Es ist hier auf die an diesem Grundsatz geübte Kritik einzugehen und zu diskutieren,

20 Statt vieler: Wolf: Strafe und Erziehung, 68.

ob das Erziehungskonzept in der vorliegenden Form beibehalten werden soll. In diesem Zusammenhang wird die starke Betonung des Erziehungsgedanken, der seit dem 01.01.2008 in § 2 Abs. 1 JGG ausdrücklich gesetzlich normiert ist, zu thematisieren sein, die einen „Ruck“ hin zu einem noch stärker auf bessernde Erziehung ausgerichteten Jugendstrafrecht vermuten lässt. Allerdings wirft die vor Kurzem erfolgte Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche ein anderes Bild auf das erzieherische Gesamtkonzept²¹.

Schließlich wird zu untersuchen sein, wie auch bei Beibehaltung beider Konzepte, zumindest grobe Widersprüche vermieden werden können, allerdings nicht im Sinne einer erzwungenen Harmonisierung, wie sie die Rechtsprechung zum Teil betreibt, sondern im Sinne einer schärferen Abgrenzung. Diese soll zum einen im Bereich der Voraussetzungen der Jugendstrafe, zum anderen auch bei deren Bemessung zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit werden im letzten Kapitel zusammengestellt.

21 Vgl. § 7 Abs. 2–4 JGG, eingefügt durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8.7.2008.